

(2) Verfügungen über das genossenschaftliche Eigentum können nur von den dazu berechtigten genossenschaftlichen Organen vorgenommen werden. Verfügungen durch nicht berechtigte Personen sind unwirksam.

(3) Genossenschaftliche Produktionsmittel sind unpfändbar. Eine Zwangsvollstreckung in die Geldmittel der gemäß Statut gebildeten genossenschaftlichen Fonds ist nur wegen solcher Forderungen zulässig, die aus den Mitteln dieser Fonds entsprechend ihrer Zweckbestimmung bezahlt werden müssen.

§ 15

Schadenersatzpflicht

(1) Genossenschaftsmitglieder, die das genossenschaftliche Eigentum oder Vermögen schuldhaft verletzen oder durch eine grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle herbeiführen, sind der LPG für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. In weniger schweren Fällen kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung der Mitglieder ergreifen.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht richtet sich nach der Höhe des direkten Schadens. Die Beschränkung auf den direkten Schaden entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(3) Hat das Genossenschaftsmitglied den Schaden fahrlässig und bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht, so ist für den Umfang der Schadenersatzpflicht neben der Höhe des direkten Schadens auch der Grad der Schuld des Mitgliedes und seine materielle Lage zu berücksichtigen.

§ 16

Form des Schadenersatzes

Schadenersatz für die Verletzung genossenschaftlichen Eigentums oder die Herbeiführung eines Produktionsausfalls ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Genossenschaft kann Naturalersatz verlangen, wenn der Schädiger in der Lage ist, diesen aus seiner persönlichen Wirtschaft oder aus den ihm zustehenden Naturalbezügen zu leisten, ohne daß dadurch die ordnungsgemäße Führung der persönlichen Hauswirtschaft gefährdet wird.

§ 17

Durchsetzung des Schadenersatzanspruches

(1) Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, in jedem Fall, in dem ein Mitglied für einen von ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers zu treffen. Er führt die Auseinandersetzung mit dem Schädiger.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden soll.

(3) Bei Ansprüchen im Werte bis zu 300,— DM kann die Genossenschaft auf Beschluß der Mitgliederversammlung den entsprechenden Betrag von den Vorschußzahlungen einbehalten. Bei der Einbehaltung von Geldvorschüssen müssen dem Genossenschaftsbauern jedoch mindestens 50 %/o der auf ihn entfallenden Vorschüsse zur freien Verfügung bleiben.

(4) Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 18

Verjährung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder und der Mitglieder gegen die Genossenschaft aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis verjähren in einem Jahre.

(2) Ansprüche der Mitglieder gegen die Genossenschaft auf Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages verjähren in 5 Jahren.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 19

Übergang zu einer LPG höheren Typs

(1) Der Übergang einer LPG niederen Typs zu einer LPG höheren Typs erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn auf der Grundlage des Perspektivplanes die Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Der Beschluß muß von mindestens zwei Dritteln aller Genossenschaftsmitglieder gefaßt werden und zugleich das veränderte Statut bestätigen.

(2) Für die Registrierung gilt § 3 entsprechend.

§ 20

Zusammenschluß von LPG

(1) Mehrere LPG können sich zur Förderung der sozialistischen Großproduktion und zur weiteren Verbesserung der Lebenslage ihrer Mitglieder zu einer LPG zusammenschließen.

(2) Die Mitgliederversammlungen der beteiligten LPG beschließen über den Zusammenschluß und bestimmen den Termin des Zusammenschlusses. Die Beschlüsse müssen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder gefaßt werden.

§ 21

Durchführung des Zusammenschlusses

(1) Der Zusammenschluß wird von einem Komitee in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den MTS vorbereitet.

(2) Die Mitglieder des Komitees werden von den Vorständen der beteiligten Genossenschaften berufen. Das Komitee wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Das Komitee hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Voraussetzungen für die gemeinsame Produktion auf der Grundlage eines Perspektivplanes,
- b) Ausarbeitung eines Entwurfs für das Statut und die Innere Betriebsordnung,
- c) Organisation einer Versammlung aller Mitglieder der beteiligten Genossenschaften. Die Versammlung beschließt über das Statut, die Innere Betriebsordnung und sonstige mit dem Zusammenschluß zusammenhängende Fragen. Sie wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission.

§ 22

Registrierung der neuen LPG

(1) Die neugebildete LPG erhält durch Eintragung in das Register der LPG beim Rat des Kreises Rechtsfähigkeit.

(2) Mit dem Tage der Registrierung gehen alle Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen LPG auf die neugebildete LPG über.

(3) Soweit weitere Registrierungen oder Grundbuchberichtigungen erforderlich sind, hat diese der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises zu veranlassen.

§ 23

Gemeinsame Nebenbetriebe und Einrichtungen

(1) Mehrere Genossenschaften können Nebenbetriebe und Einrichtungen gemeinsam betreiben sowie Meliorations- und andere landeskulturelle Maßnahmen gemeinsam durchführen. VEG und andere staatliche Einrichtungen können sich beteiligen.